



Die Beilage zu dieser Vorlage enthält besonders schützenswerte Personendaten und wird deshalb nur den Mitgliedern des Kantonsrats postalisch zugestellt. Sie wird elektronisch weder versendet noch aufgeschaltet (§ 15 Abs. 4 GO KR, BGS 141.1).

Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Obergerichts (befristet bis Ende 2024)

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 25. August 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Strafabteilung des Obergerichts wird in nächster Zeit u.a. über zahlreiche grössere Wirtschaftsstraffälle zu entscheiden haben, bei welchen deren neuer Abteilungspräsident aufgrund seiner früheren Tätigkeiten als Staatsanwalt und ausserordentlicher Ersatzrichter des Strafgerichts in den Ausstand zu treten haben wird. Um die im Strafbereich zusätzlich notwendigen richterlichen Kapazitäten sicherzustellen, ist für das Obergericht ein ausserordentliches Ersatzmitglied zu wählen. Da der Ihnen vorgeschlagene Kandidat bereits seit bald zwei Jahren erfolgreich in der Strafabteilung als Gerichtsschreiber arbeitet und seine Vakanz nicht im vollen Umfang kompensiert wird, können wir Ihnen nicht nur eine sachgerechte und sofort umsetzbare, sondern zugleich auch eine mit nur geringen zusätzlichen Kosten verbundene Lösung präsentieren.

2. Aktuelle Beurteilung der Lage und Problemerkennung

Per 1. August 2022 wurde das Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2019–2024 neu konstituiert. Dabei wurde Oberrichter Andreas Sidler, zuvor während rund zehn Jahren Staatsanwalt und vom 15. Juli 2021 bis 14. Juli 2022 ausserordentliches Ersatzmitglied des Strafgerichts, zum Präsidenten der Strafabteilung gewählt. Überdies amtiert er fortan auch als Mitglied der II. Beschwerdeabteilung. Der Strafabteilung gehören ein weiteres hauptamtliches Mitglied des Obergerichts, welches gleichzeitig als Präsident der II. Zivilabteilung amtiert und als Mitglied der I. Zivilabteilung und auch in der Justizverwaltungsabteilung im Einsatz steht, sowie ein nebenamtlicher Richter an. Daneben verfügt die Strafabteilung z.Zt. über Gerichtsschreiberkapazitäten im Umfang von 1,8 Personaleinheiten.

Bereits im Herbst 2017 wiesen wir Sie darauf hin, dass innerhalb des Obergerichts ein strukturelles Problem besteht, weil die Strafabteilung – in Beachtung der gewachsenen Kapazitäten von Staatsanwaltschaft und Strafgericht – über zu wenig (richterliche) Kapazitäten verfügt, um die künftig eingehenden Fälle bearbeiten zu können, und in den anderen Abteilungen nicht genügend Kapazitäten für eine Umverteilung bestehen. Dank dem zeitweiligen vermehrten Einsatz des nebenamtlichen Mitglieds der Strafabteilung sowie eines ehemaligen Ersatzmitglieds konnte die Pendenzenlast in den Jahren 2019 und 2020 bewältigt werden. Zudem wurde die Situation dadurch entschärft, dass seit dem Jahr 2021 wieder der frühere Bestand an Gerichtsschreiberinnen/Gerichtsschreibern zur

Verfügung steht und von den mehreren beim Strafgericht seit längerer Zeit pendenten, sehr grossen und vor allem äusserst arbeitsintensiven Wirtschaftsstraffällen (mit zum Teil bis zu sechs Beschuldigten und unzähligen Geschädigten) bis dato erst drei als Berufungsfälle beim Obergericht eingegangen sind, zwei im Jahre 2021 (SG 2018 11 sowie SG 2020 13/14) sowie der dritte im März 2022 (SG 2019 20).

Bei der Strafabteilung waren per 1. August 2022 insgesamt 25 Berufungsfälle anhängig. In sieben dieser Fälle konnte/kann Oberrichter Andreas Sidler aufgrund einer materiellen Vorbefassung nicht als Richter amten (Art. 56 lit. b der schweizerischen Strafprozessordnung, StPO¹). Zudem hat das Strafgericht die schriftlichen Urteilsbegründungen weiterer, sehr grosser und arbeitsintensiver Wirtschaftsstraffälle aktuell wie folgt angekündigt:

Fall 1 (vier Beschuldigte):	Herbst 2022
Fall 2 (sechs Beschuldigte)	Herbst 2022
Fall 3 (zwei Beschuldigten)	Sommer/Herbst 2022
Fall 4 (zwei Beschuldigte)	Ende 2022
Fall 5 (zwei Beschuldigte)	Anfang 2023

Der Abschluss zweier weiterer, ebenfalls sehr grosser Wirtschaftsstraffälle ist aktuell aufgrund verschiedener Umstände noch nicht absehbar.

Indessen steht bereits fest, dass Oberrichter Andreas Sidler bei mindestens vier dieser Fälle den gesetzlichen Ausstandsgrund der Vorbefassung zu beachten haben wird.

Wie gross der Arbeitsaufwand für diese «Ausstandsfälle» sein wird, lässt sich naturgemäss nur sehr schwer abschätzen. Indessen steht fest, dass wiederum zahlreiche formelle (Vor-)Fragen zu entscheiden sein werden und sich allein die Berufungsverhandlungen – wie bereits die Hauptverhandlungen des Strafgerichts – jeweils über mehrere Tage hinziehen dürften. Beachtet man zusätzlich den immensen Aktenumfang dieser Prozeduren, den absehbaren Umfang der Urteile des Strafgerichts sowie den Arbeitsaufwand der Vorinstanz, so muss – zurückhaltend geschätzt – auf jeden Fall mit einem richterlichen Bearbeitungsaufwand allein für diese sieben Fälle von mindestens 15 bis 18 Monaten gerechnet werden.

Aufgrund der vorgenannten Ausgangslage steht fest, dass die Strafabteilung mit den heutigen personellen Ressourcen nicht in der Lage sein wird, ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und die pendenten, vor allem aber die in absehbarer Zeit eingehenden Berufungsfälle überhaupt zu bearbeiten. Insbesondere fehlt es an richterlichen Kapazitäten, welche für die materielle Fallbearbeitung, vor allem aber auch die Verfahrensleitung der dargestellten «Ausstandsfälle», eingesetzt werden können. Aus diesem Grund besteht – wie bereits im Rahmen des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2021 angekündigt – nunmehr Handlungsbedarf.

¹ SR 312.0

3. Lösungsvorschlag: Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds

Gemäss § 16 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG²) wählt der Kantonsrat ausserordentliche Ersatzmitglieder für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen (Abs. 1 lit. c). Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind in solchen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar (Abs. 2).

Aufgrund der dargelegten Situation sehen wir uns veranlasst, Ihnen die Wahl eines ausserordentlichen Mitglieds für das Obergericht für die Dauer von maximal zwei Jahren zu beantragen. Zwecks Wahrung grösstmöglicher Flexibilität beantragen wir, dass der genaue Zeitpunkt der Mandatsübernahme (nach erfolgter Wahl) vom Obergericht festgelegt werden kann, frühestens per 1. Januar 2023. Damit bleibt sichergestellt, dass die richterliche Verstärkung sicher zum richtigen, heute noch nicht genau abschätzbaren Zeitpunkt zum Tragen kommen wird. Zudem soll dieses Mitglied in einem Pensum von 70 % zum Einsatz kommen. Sollte es die Situation im Laufe der Zeit erfordern, würden wir Ihnen im Zusammenhang mit dem Budget für das Jahr 2024 eine Erhöhung des Arbeitspensums beantragen.

Eingedenk der besonderen Ausgangslage, der relativen Dringlichkeit sowie der Bereitschaft eines in jeder Hinsicht bestens für die Stelle geeigneten Gerichtsschreibers der Strafabteilung, sich für diese anspruchsvolle Aufgabe zur Verfügung zu stellen, hat das Obergericht – nach rechtzeitiger Vororientierung der Justizprüfungskommission – auf eine Stellenausschreibung verzichtet.

Somit beantragen wir Ihnen, den demnächst 35-jährigen, in Zug wohnhaften Orlando Fosco, Rechtsanwalt, in einem 70 %-Pensum als ausserordentliches Ersatzmitglied des Obergerichts zu wählen und ihn während dieser Tätigkeit in die 23. Gehaltsklasse, Stufe 10, einzureihen. Diese Einstufung entspricht derjenigen für ein ordentliches Mitglied des Kantons- bzw. Strafgerichts während der ersten sechs Amtsjahre.

Über die Person und den beruflichen Werdegang des Vorgeschlagenen gibt der beiliegende Lebenslauf Auskunft. Das Obergericht ist überzeugt, dass Orlando Fosco aufgrund seiner breiten Ausbildung und beruflichen Erfahrung, insbesondere auch im Bereich des Strafrechts, sowie seiner bisherigen sehr guten Arbeit für die Strafabteilung des Obergerichts über alle notwendigen Voraussetzungen verfügt, die fehlenden richterlichen Kapazitäten überbrücken zu helfen und dadurch zu einer Behebung der akuten Ausstandsthematik und einer Entschärfung des geschilderten strukturellen Problems innerhalb des Obergerichts beizutragen. Im Hinblick auf die nächste Amtsperiode der Gerichte 2025–2030 wird dann – wie bei allen Zuger Gerichten – spätestens zu Beginn des nächsten Jahres eine neue, aktuelle Lagebeurteilung vorzunehmen sein. Vorausssehbar ist, dass sich die Ausstandsproblematik bei Oberrichter Andreas Sidler im Laufe der Zeit entschärfen, indessen die bereits im Jahr 2017 thematisierte strukturelle Problematik weiterhin bestehen wird.

² BGS 161.1

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Jahreslohn für das ausserordentliche Ersatzmitglied des Obergerichts beläuft sich bei der beantragten Lohneinreihung für ein 70 %-Pensum auf rund 126'000 Franken. Dieser Betrag reduziert sich um die Differenz zwischen dem derzeitigen Jahreslohn von Orlando Fosco für ein 80 %-Pensum und den geschätzten Kosten für einen Ersatz der wegfallenden Gerichtsschreiberkapazität im Umfang eines 50 %-Pensums. Insgesamt ist mit jährlichen Mehrkosten von maximal rund 85'000 Franken zu rechnen. Sofern diese Lücke gar mittels einer bereits bestehenden Springerstelle geschlossen werden könnte, lägen die jährlichen Mehrkosten lediglich im Bereich von 25'000 Franken.

A	Investitionsrechnung	2023	2024	2025	2026
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	100'000	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag	0	0	0	0
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	85'000	85'000	0	
	effektiver Ertrag	0	0	0	0

5. Zeitplan

29. September 2022	Überweisung an die Justizprüfungskommission
Oktober 2022	Kommissionssitzung und Kommissionsbericht
Oktober 2022	Beratung Staatswirtschaftskommission und Bericht
10. November 2022	Beschlussfassung Kantonsrat

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Es sei Orlando Fosco mit einem Pensum von 70 % bis 31. Dezember 2024 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Obergerichts des Kantons Zug zu wählen.
2. Orlando Fosco sei für diese Tätigkeit gemäss der 23. Gehaltsklasse, Stufe 10, zu entschädigen.
3. Es sei dem Obergericht die Kompetenz einzuräumen, den Termin des Amtsantritts (frühestens ab 1. Januar 2023) festzulegen.

Zug, 25. August 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Marc Siegwart

Die Generalsekretärin: Manuela Frey

Beilage: Lebenslauf von Orlando Fosco (wird aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch weder versendet noch aufgeschaltet und nur den Mitgliedern des Kantonsrats zugestellt)